

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1102/87 DER KOMMISSION

vom 21. April 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 957/87 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1050/87⁽⁴⁾, hat bei der Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) auf den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während
zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand
befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenz-
preises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen
Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) sind
daher erfüllt.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁷⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 957/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1987, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.